

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung)

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung des § 1 (Geltungsbereich)

§ 1 wird wie folgt geändert:
„Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegene städtische Friedhöfe: (...)“

Das Absatz-Zeichen (1) wird entfernt.

§ 2 Änderung des § 2 (Friedhofszweck)

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden durch die Friedhofsverwaltung angelegt und verwaltet.“

§ 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bergisch Gladbach waren, Verwandte ersten Grades in Bergisch Gladbach haben oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.“

§ 3 Änderung des § 14 (Wahlgrabstätten)

§ 14 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:
„Diese Regelung gilt nicht für Urnen-Wahlgrabstätten oder andere Grabarten.“

§ 14 Abs. 8 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.“

§ 4 Änderung des § 18 (Beisetzung von Totenasche im Wurzelbereich von Bäumen)

§ 18 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in eine von der Friedhofsverwaltung vorbereitete Erdöffnung eingestreut oder in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel abgesenkt und dieses danach verschlossen wird.“

§ 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Beisetzungen erfolgen auf Antrag des Bestattungspflichtigen anonym oder nicht-anonym.“

§ 5 Änderung des § 20 (Grabstätten für Ehrenbürger/innen)

§ 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die im Zusammenhang mit dem Ersterwerb des Grabrechtes und der Bestattung sowie der erstmaligen Verlängerung des Grabrechtes um die Zeit einer Ruhefrist entstehenden Gebühren werden von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.“

§ 6 Änderung des § 22 (Gestaltungsvorschriften)

§ 22 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Abdeckungen der Grabstätten von mehr als einem Drittel der Grabfläche mit anderen als pflanzlichen Mitteln sind nicht zugelassen.“

§ 22 Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt geändert:
„Auf dem städtischen Friedhof Gronau sind Grabeinfassungen aus anderem Material als niedrig wachsenden Pflanzen nicht erlaubt.“

§ 7 Änderung des § 25 (Unterhaltung)

§ 25 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.“

§ 25 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt geändert:
„Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.“

§ 8 Änderung des § 26 (Entfernung)

In § 26 Abs. 2 werden die Sätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende XI. Nachtragssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

Lutz Urbach
Bürgermeister